

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 14

München, den 31. Oktober 2018

73. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Landespersonalausschuss	
08.10.2018	2030.11-F Dreizehnte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az. L 2 A 0310-1/23 -	166
	Finanzausgleich	
15.10.2018	605-F Fünfte Änderung der Zuweisungsrichtlinie - Az. 62-FV 6700-1/85 -	167

Landespersonalausschuss

2030.11-F

Dreizehnte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts

**Bekanntmachung
des Bayerischen Landespersonalausschusses**

vom 8. Oktober 2018, Az. L 2 A 0310-1/23

§ 1

Abschnitt I der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl. 2011 S. 4, StAnz. 2011 Nr. 1), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 9. August 2017 (FMBl. S. 333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Angabe zu Nr. 1.1 wird gestrichen.
 - 1.2 Die Angaben zu den bisherigen Nrn. 1.2 und 1.3 werden die Angaben zu den Nrn. 1.1 und 1.2.
2. Nr. 1.1 wird aufgehoben.
3. Die bisherige Nr. 1.2 wird Nr. 1.1.
4. Die bisherige Nr. 1.3 wird Nr. 1.2 und die Angabe „Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 LlbG“ wird durch die Angabe „Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LlbG“ ersetzt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 26. Juli 2018 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Finanzausgleich

605-F

Fünfte Änderung der Zuweisungsrichtlinie

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 15. Oktober 2018, Az. 62-FV 6700-1/85

§ 1

Die Anlagen 2 bis 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Zuweisungsrichtlinie (FAZR) vom 16. Januar 2015 (FMBl. S. 59), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 9. Mai 2018 (FMBl. S. 48) geändert worden ist, erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Anhang zu § 1

Anlage 2

Summenraumprogramme für Kindergärten, Horte und Kinderkrippen
(sofern die Einrichtung für Kinder einer Altersgruppe konzipiert ist)

	I (15 bis 29 Plätze)	II (30 bis 50 Plätze)	III (51 bis 75 Plätze)	IV (76 bis 100 Plätze)	V (101 bis 125 Plätze)	VI (126 bis 150 Plätze)	VII (151 bis 175 Plätze)	VIII (176 bis 200 Plätze)
Kindergärten	144 m ²	296 m ²	426 m ²	504 m ²	617 m ²	784 m ²	899 m ²	989 m ²
Horte	165 m ²	318 m ²	447 m ²	527 m ²	654 m ²	817 m ²	951 m ²	1.043 m ²

	I (6 bis 17 Plätze)	II (18 bis 29 Plätze)	III (30 bis 41 Plätze)	IV (42 bis 53 Plätze)	V (54 bis 65 Plätze)	VI (66 bis 77 Plätze)	VII (78 bis 89 Plätze)	VIII (90 bis 101 Plätze)
Kinderkrippen	150 m ²	227 m ²	306 m ²	358 m ²	475 m ²	545 m ²	611 m ²	683 m ²

Die Summenraumprogramme ergeben sich aus folgender Nutzungsfläche 1 bis 6:

Kindergärten: Gruppenhauptsraum + Gruppennebenraum
Horte: Gruppenhauptsraum + Gruppennebenraum + Werk-/Therapieraum
Kinderkrippen: Gruppenhauptsraum + Gruppennebenraum + Kinderwagenraum + Ruheraum

für alle Einrichtungen (in den vorgenannten Summenraumprogrammen bereits enthalten):

Lageraum/Wirtschaftsraum + Leiterinnenzimmer + Personalraum + Küche mit Vorratsraum + Elternwarteraum + gegebenenfalls Mehrzweckraum + Speiseraum

Anlage 3**Summenraumprogramme für Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen¹**

¹Bei Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen wird die maximal zuweisungsfähige Fläche nach folgender Berechnungsmethode ermittelt:

1. **Nutzungsfläche 1 bis 6** der jeweiligen Einrichtung
 - a) Gruppenhauptaum + Gruppennebenraum des zutreffenden Raumprogramms
 - b) Werk-/Therapieraum (bei Horten)
 - c) Kinderwagenraum + Ruheraum (bei Kinderkrippen)

 2. **zuzüglich Flächen gemeinsam genutzter Räume**
 - a) Lagerraum
 - b) Leiterinnenzimmer
 - c) Personalraum
 - d) Küche mit Vorratsraum
 - e) Elternwarteraum
 - f) Mehrzweckraum
 - g) Speiseraum
-
3. = **zuweisungsfähige Gesamtfläche der Einrichtung**

²Die Fläche der gemeinsam genutzten Räume (Nr. 2) bestimmt sich nach dem Raumprogramm für Kindergärten. ³Hierbei wird die Summe aller Kinderbetreuungsplätze der Einrichtung zugrunde gelegt. ⁴Die Anerkennung von Flächen für Mehrzweckräume bemisst sich nach der Summe der Kindergarten- und Hortplätze. ⁵Die Fläche eines Mehrzweckraums wird ab 30 Kindergarten- und Hortplätzen, die Fläche von zwei Mehrzweckräumen ab 126 Kindergarten- und Hortplätzen angesetzt.

Beispiel: 20 Krippenplätze + 45 Kindergärtenplätze + 45 Hortplätze = 110 Plätze

1 Merkmale: es befinden sich Kinder aus mindestens zwei der folgenden drei Altersgruppen in der Einrichtung:

- Kinder unter drei Jahren,
- mindestens 15 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren,
- mindestens 15 Schulkinder.

	Kinder- krippe	Kinder- garten	Hort	gesamt
Haupt- und Nebenraumflächen	73	128	128	329
Werk-/Therapieraum (Hort)			20	20
Kinderwagenraum (Krippe)	15			15
Ruheraum (Krippe)	48			48
Zwischensumme	136	128	148	412
gemeinsam genutzte Räume:				
Lageraum				39
Leiterinnenzimmer				17
Personalraum				28
Küche mit Vorratsraum				39
Elternwarteraum				28
Mehrzweckraum				66
Speiseraum				75
Summe Raumprogramm				704

Anlage 4**Summenraumprogramme für Sonderkonzepte****(Kleinsteinrichtungen, Häuser für Kinder und Tageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern mit [drohender] Behinderung)**

1. **¹Erreichen die Kindergarten- oder Hortplätze** bei gemischten Einrichtungen jeweils **nicht die Mindestzahl von 15**, werden die Plätze beider Altersgruppen addiert. ²Bei Erreichen der Mindestzahl 15 ist das Summenraumprogramm für Horte entsprechend anzuwenden. ³Erreichen die Kindergartenplätze (bei gemischten Einrichtungen gegebenenfalls zusammen mit den Hortplätzen) nicht die Mindestzahl 15, sind aus Vereinfachungsgründen für jeden Kindergartenplatz 3,9 m², für jeden Hortplatz 4,5 m² als förderfähige Nutzungsfläche 1 bis 6 zu berücksichtigen. ⁴Hinzuzurechnen ist die in Nr. 4 bezeichneten gemeinsam genutzte Nutzungsfläche 1 bis 6 von 72 m². ⁵Diese setzen sich zusammen aus dem Leiterinnenzimmer (17 m²), der Küche mit Vorratsraum (27 m²), dem Elternwarteraum (11 m²), dem Lager-/Wirtschaftsraum (11 m²) und dem Personalzimmer (6 m²).

2. **Erreicht die Zahl der unter Dreijährigen nicht die Mindestzahl sechs**, sind für jeden Platz aus Vereinfachungsgründen 5,9 m² als förderfähige Nutzungsfläche 1 bis 6 anzusetzen.

3. **Wird bei einer Altersgruppe die Mindestzahl erreicht**, sind die Quadratmeter nach Nrn. 1 und 2 dazu zu addieren.

Beispiel:**Einrichtung mit acht Plätzen für unter Dreijährige, sechs Kindergarten- und sieben Hortplätzen:**

Raumprogramm 6 bis 17 Krippenplätze	150 m ²
-------------------------------------	--------------------

Summe Kindergarten- und Hortplätze kleiner als 15: Jeder Platz ist mit der entsprechenden förderfähigen Nutzungsfläche 1 bis 6 zu berücksichtigen:

sechs Kindergartenplätze x 3,9 m ²	23 m ²
---	-------------------

sieben Hortplätze x 4,5 m ²	<u>32 m²</u>
--	-------------------------

Gesamte Nutzungsfläche 1 bis 6:	205 m ²
---------------------------------	--------------------

Gleiches gilt, wenn die Zahl der Kindergarten- und Hortplätze die Mindestzahl 15 erreicht (siehe Nr. 1).

Beispiel:

Einrichtung mit fünf Plätzen für unter Dreijährige, neun Kindergarten- und sieben Hortplätzen:

Summe Kindergarten- und Hortplätze beträgt 16:

Raumprogramm Horte (siehe Nr. 1) 15 bis 29 Plätze	165 m ²
fünf Krippenplätze x 5,9 m ²	<u>30 m²</u>
Gesamte Nutzungsfläche 1 bis 6:	195 m ²

4. Wird bei keinem der Raumprogramme die Mindestzahl erreicht und ist Nr. 1 Satz 1 und 2 nicht anwendbar, sind den Nutzungsflächen 1 bis 6 nach Nrn. 1 und 2 die gemeinsam genutzten Nutzungsflächen 1 bis 6 von 72 m² (vergleiche Nr. 1 Satz 4) nach dem Raumprogramm für Horte hinzuzurechnen.

Beispiel:

Einrichtung mit fünf Plätzen für unter Dreijährige, sechs Kindergarten- und sieben Hortplätzen:

fünf unter Dreijährige x 5,9 m ²	30 m ²
sechs Kindergartenplätze x 3,9 m ²	23 m ²
sieben Hortplätze x 4,5 m ²	32 m ²
gemeinsam genutzte Nutzungsfläche 1 bis 6	<u>72 m²</u>
Gesamte Nutzungsfläche 1 bis 6:	157 m ²

5. ¹Die Betreuung **behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder** wird nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz durch den Ansatz des Gewichtungsfaktors 4,5 pro Kind mit (drohender) Behinderung bei Berechnung der Betriebskostenförderung und des Anstellungsschlüssels berücksichtigt. ²Um dem auch bei der Investitionskostenförderung Rechnung zu tragen, ist jeder Platz, den ein Kind mit (drohender) Behinderung belegt und der entsprechend als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt ist, dreifach zu werten.

Beispiel:**Kindergarten mit 14 Kindergartenkindern, davon vier Kinder mit (drohender) Behinderung:**

Maßgebende Kinderzahl für die Berechnung der Investitionskostenförderung:
zehn Kinder ohne Behinderung + vier Kinder mit (drohender) Behinderung (vier Kinder x 3) = zehn + zwölf = insgesamt 22 Plätze

6. Nachdem das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz auch **Kleinsteinerichtungen** bezuschusst (zum Beispiel Kindergärten mit zehn Plätzen und einer pädagogischen Kraft) gelten in diesen Fällen die Ausführungen zu Nr. 4 entsprechend.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
